

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Holger Arppe, fraktionslos

Gesundheitsgefährdung durch Schutzmasken

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie schätzt die Landesregierung die gesundheitsgefährdenden Auswirkungen des Tragens einer Schutzmaske vor allem auch auf ältere Bürger ein und zwar vor dem Hintergrund, dass gute Atemluft im Freien ca. 400 ppm (parts per Million) CO₂ (Kohlendioxid) enthält, die Ausatemluft jedoch ca. 30.000 ppm CO₂?

Prinzipiell muss zwischen dem Tragen von Schutzmasken, medizinischem Mund-Nasen-Schutz und Mund-Nasen-Bedeckung unterschieden werden. Während Schutzmasken und medizinischer Mund-Nasen-Schutz hinsichtlich ihres Atemwiderstands genormt sind, ist dies bei selbst hergestellten Mund-Nasen-Bedeckungen nicht der Fall.

Die Normung der Schutzmasken und des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes stellt sicher, dass bei einem durchschnittlichen Menschen keine gesundheitlichen Probleme beim Tragen auftreten.

Mund-Nasen-Bedeckungen sitzen einerseits nicht dicht, sodass immer ein Luftaustausch mit der Umgebungsluft stattfinden kann. Andererseits ist bei gut sitzenden Masken das unter der Maske verbleibende Restvolumen an Ausatemluft im Vergleich zum eingeatmeten Luftvolumen so gering, dass es bei normaler Atmung keine merkliche Rolle in der Kohlendioxidabfuhr aus der Lunge und der Sauerstoffversorgung des Körpers spielt.

Gemäß der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) vom 8. Mai 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2020, sind Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen und haben dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Die Ausnahme gilt auch für Beschäftigte in Verkaufsstellen, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist.

2. Wie bewertet die Landesregierung die kritische bis ablehnende Haltung der WHO sowie zahlreicher Mediziner und anderer Experten bis hin zum Weltärztepräsident Ulrich Montgomery zur Wirksamkeit des Tragens von Schutzmasken in Bezug auf eine Eindämmung der Covid-19-Pandemie?

Die Risikobewertung der Landesregierung erfolgt nach validen epidemiologischen und medizinischen Daten des Robert Koch-Institutes. Das Robert Koch-Institut analysiert fortlaufend verschiedene Datenquellen, um die Lage in Deutschland so genau wie möglich erfassen und einschätzen zu können und erstellt auf dieser Basis Empfehlungen für die Fachöffentlichkeit, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Gesundheit zu schützen und die Weiterverbreitung der Erkrankung hinauszuzögern.

Auf Basis dieser Erkenntnisse wurden die bisherigen Maßnahmen in Deutschland festgelegt, die dazu geführt haben, dass die Sterblichkeitsrate niedrig ist und sich mittlerweile die Anzahl der neu übermittelten Fälle in Deutschland rückläufig entwickelt. Dennoch beurteilt das Robert Koch-Institut die Situation in Deutschland auch weiterhin als sehr dynamisch und ernstzunehmen.

Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) wird vor allem durch direkten Kontakt zwischen Menschen (zum Beispiel im Gespräch) durch kleine Tröpfchen übertragen. Ohne Gegenmaßnahmen steckt eine infizierte Person durchschnittlich 2 bis 3 weitere Menschen an. Eine rasche Ausbreitung von SARS-CoV-2 würde insbesondere eine Gefährdung für ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen bedeuten. Personen, die zu diesen Risikogruppen gehören, erkranken häufiger schwer. Eine stationäre oder sogar intensivmedizinische Behandlung kann dann erforderlich sein. Erkranken viele Menschen gleichzeitig, besteht zudem die Gefahr eines Engpasses im Gesundheitswesen (Zahl der Krankenhausbetten, medizinisches und pflegerisches Personal) sodass die Kapazitäten nicht ausreichen, um alle Patienten zu versorgen. Personen mit anderen Erkrankungen können dann möglicherweise nicht mehr im Krankenhaus behandelt werden. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden. Zum Schutz vor SARS-CoV-2 empfiehlt das Robert Koch-Institut generell wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen einen Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,5 Meter) und die Husten- und Niesregeln sowie eine gute Händehygiene einzuhalten.

Für die Bevölkerung empfiehlt das Robert Koch-Institut das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten (zum Beispiel am Arbeitsplatz) oder der Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (zum Beispiel in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln) <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>.

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen zunehmend, dass Menschen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, das Virus schon ein bis drei Tage ausscheiden können, bevor sie selbst Symptome entwickeln. Durch eine Mund-Nasen-Bedeckung können infektiöse Tröpfchen, die man zum Beispiel beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Eine solche Schutzwirkung ist bisher nicht wissenschaftlich belegt, sie erscheint aber plausibel. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann daher ein zusätzlicher Baustein sein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen - allerdings nur, wenn weiterhin Abstand (mindestens 1,5 Meter) von anderen Personen, Husten- und Niesregeln und eine gute Händehygiene eingehalten werden.

Hinweise zur Handhabung und Pflege von Mund-Nasen-Bedeckungen hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) unter <https://www.bfarm.de/schutzmasken.html> herausgegeben.

Gemäß diesen Hinweisen muss die Maske durchgehend über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Vorbeiströmen von Luft an den Seiten zu minimieren. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass fest gewebte Stoffe in diesem Zusammenhang besser geeignet sind als leicht gewebte Stoffe. Bei Durchfeuchtung muss die Maske gewechselt werden; sie darf während des Tragens nicht (auch nicht unbewusst) zurechtgezupft werden und auch nicht um den Hals getragen werden. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat ein Merkblatt für Bürger zum Thema Masken unter <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf> zur Verfügung gestellt.

Mund-Nasen-Bedeckungen sind keine getesteten und zertifizierten Medizinprodukte beziehungsweise Schutzausrüstungen und daher nur zum privaten Gebrauch zu verwenden. Das BfArM weist zudem darauf hin, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung das Bewusstsein für „social distancing“ (räumliche Distanzierung) sowie gesundheitsbezogenen achtsamen Umgang mit sich und anderen unterstützen kann.

Die Weltgesundheitsorganisation weist mit Stand vom 26. April 2020 ebenso wie das Robert Koch-Institut darauf hin, dass es derzeit nicht genügend Beweise für oder gegen die Verwendung von (medizinischen oder anderen) Masken für gesunde Personen in der breiteren Gemeinschaft gibt. Sie empfiehlt, dass medizinische Masken von kranken oder pflegenden Personen getragen werden. Zudem untersucht sie aktiv die sich schnell entwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse über Masken und aktualisiert ihre Leitlinien kontinuierlich. Sie weist ebenso wie das Robert Koch-Institut daraufhin, dass obwohl die Schutzwirkung für den Träger unbekannt ist, nicht-medizinische Masken, also Mund-Nasen-Bedeckungen, andere schützen können (Fremdschutz), wenn der Träger ein prä-symptomatischer oder asymptomatischer Träger ist. <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/question-and-answers-hub/q-a-detail/q-a-on-covid-19-and-masks>

Insbesondere vor dem Hintergrund weiterer geplanter Lockerungsmaßnahmen von Bund und Ländern wird es umso wichtiger sein, dass Abstands- und Hygieneregeln weiter konsequent eingehalten werden und Mund-Nasen-Bedeckungen - wo nötig und möglich - getragen werden, um die Anzahl der Neuinfektionen möglichst gering zu halten.

3. Wie gedenkt die Landesregierung, dauerhaft eine ausreichende Versorgung der Bürger von Mecklenburg-Vorpommern mit qualitativ hochwertigen und preiswerten Schutzmasken sicherzustellen?

Die Beschaffung von sogenannten Alltags- oder Behelfsmasken, die keine medizinischen Produkte darstellen, ist entsprechend dem in Deutschland verankerten Subsidiaritätsprinzip prinzipiell eine von den Bürgerinnen und Bürgern eigenverantwortlich zu organisierende Aufgabe. Dies gilt ebenfalls, wenn das Tragen solcher Masken - oder alternativ von Schals/Tüchern - in bestimmten Situationen durch Rechtsverordnung des Landes vorgeschrieben ist.

Auch wegen des Auftretens möglicher Lieferengpässe im Einzel- und Onlinehandel hat sich die Landesregierung auch zur Vermeidung von Problemen im Öffentlichen Personennahverkehr und zur Gewährleistung einer ungehinderten Wiederaufnahme der Schülerbeförderung dazu entschlossen, die zuständigen kommunalen Aufgabenträger mit einem Grundstock dieser Masken auszustatten.

Unternehmen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern, die ihr Produktportfolio um die Herstellung von Schutzmasken erweitern und in diesem Zusammenhang Investitionen in zusätzliche Produktionskapazitäten tätigen, können von der Landesregierung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) durch Zuschüsse unterstützt werden. Hierbei können Förderhöchstsätze von bis zu 10 Prozent für große Unternehmen, bis zu 20 Prozent für mittlere und bis zu 30 Prozent für kleine Unternehmen auf die förderfähigen Investitionskosten (zum Beispiel Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten für Anlagen und Maschinen) gewährt werden; im Landkreis Vorpommern-Greifswald gelten erhöhte Förderhöchstsätze von bis zu 20 Prozent für große Unternehmen, bis zu 30 Prozent für mittlere und bis zu 40 Prozent für kleine Unternehmen.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass sie eine sogenannte Corona-Kooperationsbörse Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht hat: <https://corona-kooperationsboerse-mv.de/>. Die „Corona-Kooperationsbörse Mecklenburg-Vorpommern“ ist eine kostenlose Plattform, auf der sich Unternehmen der Gesundheitswirtschaft direkt miteinander vernetzen können, um die aktuell in der COVID-19-Pandemie benötigten Produkte zu entwickeln, zu produzieren oder zu vertreiben. Somit trägt auch die Kooperationsbörse dazu bei, dass gegebenenfalls mehr Masken produziert beziehungsweise angeboten werden können.

4. Wie will die Landesregierung die Schutzmaskenpflicht durchsetzen, deren Einhaltung kontrollieren und allfällige Zuwiderhandlungen ahnden?

Wie bei den übrigen in der Corona-LVO MV normierten Ge- und Verboten setzt die Landesregierung auf das Verständnis der Bevölkerung für den erforderlichen Infektionsschutz sowie zur Erhöhung der Befolungsquote auf eine Bußgeldbewehrung dieser Vorschriften (vergleiche § 10 der Verordnung).

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten und die Durchführung der Verordnung ist es Aufgabe der kommunalen Gesundheitsämter und der örtlichen Ordnungsbehörden, die Einhaltung dieser Vorschriften zu kontrollieren (vergleiche § 10 in Verbindung mit § 9 Corona-LVO MV). Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen von Verstößen gegen die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, mit einer Geldbuße von 25 Euro verfolgt werden.